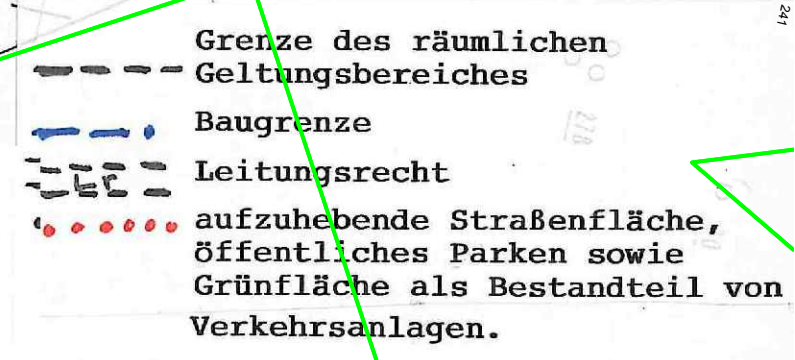


Maßstab 1:1.000



Gemeinde Schömberg
Bauamt



Gemeinde

Schömburg

Kreis Calw

Gemarkung

Langenbrand

Bebauungsplan

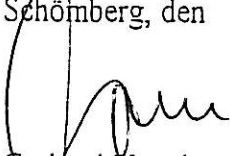
"Brückenäcker - 1. Änderung"

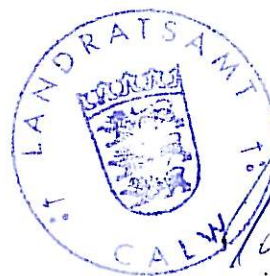
Textliche Festsetzungen

i.d. F. vom 28.05.1995 und 21.10.1996

Die eigentlichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Brückenäcker" werden nicht geändert und bleiben bestehen.

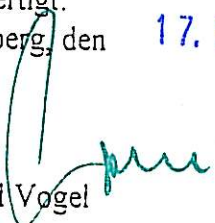
Anerkannt:
Schömburg, den 13. 05. 97


Gerhard Vogel
Bürgermeister



10. SEP. 1997

Ausgefertigt:
Schömburg, den 17. 09. 97


Gerhard Vogel
Bürgermeister

Gemeinde	Schömburg	Kreis Calw
Gemarkung	Langenbrand	

Bebauungsplan

"Brückenäcker - 1. Änderung"

Begründung

i.d. F. vom 28.05.1995 und 21.10.1996

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Brückenäcker" wurde am 07.05.1985 vom Landratsamt Calw genehmigt. Rechtskräftig durch Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan am 10.05.1985.

Die im Bebauungsplan vom 07.05.1985 geplanten Stichstraßen mit Wendeplatten sind beim Ausbau der Straßen nicht hergestellt worden, da die geplanten Bauflächen auch ohne die Stichstraßen ausreichend erschlossen werden konnten und das Gewerbegebiet aufgrund des Wasserschutzgebietes nach Osten bzw. Nordosten (Richtung Salmbach), wenn überhaupt, nur unter größten Schwierigkeiten erweitert werden könnte.

Eine Untersuchung des Ing.-Büros Hudelmaier hat ergeben, daß eine Abwasserentsorgung im Bereich des Flst. 246 (künftig, theoretisch, mögliche Erweiterungsfläche Richtung Salmbach) aufgrund der bestehenden Gelände- und Höhenverhältnisse in den bestehenden Kanal nur für einen kleinen Grundstücksteilbereich möglich ist.

Durch die erste Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Brückenäcker" sollen die im Bebauungsplan geplanten Stichstraßen und die daran anschließende "Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen - V" aufgehoben werden.

Im Bereich der südlichen Stichstraße (Richtung L 562) sollen die beiden an die geplante Stichstraße angrenzenden Baufenster entsprechend verbunden werden.

Im Bereich der nördlichen Stichstraße soll das südlich angrenzende Baufenster ca. 3 m verlängert werden.

II Lage und Geltungsbereich

Der von der Änderung betroffene Geltungsbereich ist im Lageplan "schwarz gestrichelt" dargestellt.

Die Grenzen dieses Bereiches verlaufen:

- Im Süden: entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flst. 273/22
- Im Osten: entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flst. 246 (gleichzeitig seitherige Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan Gewerbegebiet "Brückenäcker")
- Im Norden: entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flst. 245 (gleichzeitig seitherige Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan Gewerbegebiet "Brückenäcker")
- Im Westen: entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flst. 273/16 die Gewerbestraße in Verlängerung querend
entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flst. 273/6 die Brückenäckerstraße querend
entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flst. 273/8

III Grünordnung und Landschaftspflege

Durch das Aufheben der Stichstraßen und Wendeplatten im Waldabstandsstreifen reduziert sich trotz Erweiterung der Baufenster die Flächeninanspruchnahme insgesamt und damit auch der Eingriff.

Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz werden nicht notwendig.

Die noch frei werdenden Flächen im Grenzabstand sollten wie die übrigen Flächen als Grünflächen genutzt und angelegt werden.

Anerkannt:

Schömburg, den 13. 05. 97

Gerhard Vogel, Bürgermeister



Ausgefertigt:

Schömburg, den 17. 09. 97

Gerhard Vogel, Bürgermeister

Gemeinde Schömburg
Landkreis Calw

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Brückenäcker - 1. Änderung" in Schömburg-Langenbrand

Nach § 10 und § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL. I, Seite 2253 - künftig BauGB) geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBL. Seite 1093) durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 in Verbindung mit Gesetz vom 23.09.1990 (BGBL. II, Seite 885, 1122), durch Gesetze vom 14.07.1992 (BGBL. I, Seite 1257), vom 11.01.1993 (BGBL. I, Seite 50), vom 22.04.1993 (BGBL. I, Seite 466), vom 27.12.1993 (BGBL. I, Seite 2378), vom 08.04.1994 (BGBL. I, Seite 766), vom 14.09.1994 (BGBL. I, Seite 2324), vom 05.10.1994 (BGBL. I, Seite 2911), vom 23.11.1994 (BGBL. I, Seite 3486), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. Seite 617 - künftig LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. Seite 578, berichtigt Seite 720) geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL. Seite 474), vom 17.12.1984 (GBL. Seite 675), vom 16.02.1987 (GBL. Seite 43), vom 18.05.1987 (GBL. Seite 161), vom 18.02.1991 (GBL. Seite 85), vom 12.12.1991 (GBL. Seite 860), vom 08.11.1993 (GBL. Seite 657), vom 13.11.1995 (GBL. Seite 761), vom 18.12.1995 (GBL. 1996 Seite 29), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg in öffentlicher Sitzung am 13.05.1997 den Bebauungsplan "Brückenäcker - 1. Änderung" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan in der Fassung vom 21.10.1996 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan (vom 21.10.1996) mit zeichnerischem Teil, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung in der Fassung vom 28.05.1995 und vom 21.10.1996.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

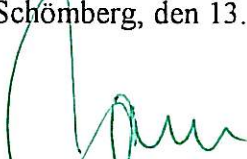
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt

§ 4

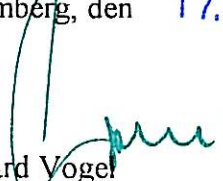
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anerkannt:
Schömburg, den 13.05.1997


Gerhard Vogel
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Schömburg, den 17. 09. 97


Gerhard Vogel
Bürgermeister



Hinweis

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.
die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,

2.
der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bebauungsplan
"Brückenhäcker"
Schönberg - Labra

7.

7.1.

B. 07.10

Brückenhäcker

Gewerbestraße

Brückenhäckerstraße

Brückenhäckerstraße

Salmbacherstraße

Sig. Herdeichen

Sportplatz

Mönchhäcker

7. BBP Brückenhäcker
Gen: 07.05.1985
Rkt: 10.05.1985

7.1 BBP Brückenhäcker
1. Änderung
Gen: 10.05.1997
Rkt: 02.10.1997